

Synopse zur Neufassung der Kostenbeitragssatzung Kita		
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung Kita -	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung Kita -	Bemerkungen
Präambel Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und des § 13 Abs.2 des Kinderförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal beschlossen:		ersatzlos gestrichen, kein Erfordernis in komm. Satzungen
§1 Allgemeines Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.	§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.	
§2 Kostenbeitragsschuldner 1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. 2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.	§ 2 Kostenbeitragsschuldner 1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. 2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.	

§3	§ 3	
Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit	Kostenbeitrags erhebung , Entstehung und Fälligkeit	
1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.	1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung (schriftlich) des Kindes durch die Personensorge berechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.	Änderung Formulierung
2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.	2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.	
3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.	3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.	
4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.	4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.	
5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	
§ 4	§ 4	
Höhe des Kostenbeitrages	Höhe des Kostenbeitrages	
1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.	1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.	
2. Ab dem 01.01.2020 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:	2. Ab dem 01.04.2026 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:	
a. Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen: (Kinder 0 - 3 Jahre)	a) Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):	
5 h täglich 129,00 €	5 h täglich 142,00 €	
6 h täglich 150,00 €	6 h täglich 165,00 €	
7 h täglich 170,00 €	7 h täglich 187,00 €	
8 h täglich 190,00 €	8 h täglich 209,00 €	
9 h täglich 210,00 €	9 h täglich 231,00 €	
10 h täglich 230,00 €	10 h täglich 253,00 €	10 % Beitragserhöhung des Beitrages der derzeit gültigen Satzung

b. Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten: (Kinder 4 - 6 Jahre)			b) Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt):			
5 h täglich 89,00 €			5 h täglich 102,00 €			
6 h täglich 101,00 €			6 h täglich 116,00 €			
7 h täglich 114,00 €			7 h täglich 131,00 €			
8 h täglich 126,00 €			8 h täglich 145,00 €			
9 h täglich 139,00 €			9 h täglich 160,00 €			
10 h täglich 151,00 €			10 h täglich 174,00 €			15 % Beitragserhöhung des Beitrages der derzeit gültigen Satzung
c. Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:			c) Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten (Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres):			
2 h täglich 32,00 €			2 h täglich 38,00 €			
3 h täglich 39,00 €			3 h täglich 47,00 €			
4 h täglich 46,00 €			4 h täglich 55,00 €			
5 h täglich 53,00 €			5 h täglich 64,00 €			
6 h täglich 60,00 €			6 h täglich 72,00 €			
7 h täglich 67,00 €			7 h täglich 80,00 €			
8 h täglich 74,00 €			8 h täglich 89,00 €			
9 h täglich 81,00 €			9 h täglich 97,00 €			
10 h täglich 88,00 €			10 h täglich 106,00 €			20 % Beitragserhöhung des Beitrages der derzeit gültigen Satzung
d. Tagespflege			d) Tagespflege			
Zeit	Kinder 0 - 3 Jahre	Kinder 4 - 6 Jahre	Zeit	Krippenkinder	Kindergartenkinder	
5 h täglich	149,00 €	179,00 €	5 h täglich	164,00 €	206,00 €	
6 h täglich	173,00 €	209,00 €	6 h täglich	190,00 €	240,00 €	
7 h täglich	198,00 €	240,00 €	7 h täglich	218,00 €	276,00 €	
8 h täglich	223,00 €	276,00 €	8 h täglich	245,00 €	317,00 €	10 % Beitragserhöhung Krippe; 15 % Beitragserhöhung Kindergarten
9 h täglich	247,00 €	301,00 €	9 h täglich	272,00 €	346,00 €	
10 h täglich	271,00 €	331,00 €	10 h täglich	298,00 €	381,00 €	
			4. Der Kostenbeitrag für ein Krippenkind ist noch für den vollen Monat zu entrichten, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.			einheitliches Verfahren für alle Träger, Wunsch im Rahmen der Anhörung vorhergehender Änderungsversuche

3. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach §13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA.	5. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 KiFöG LSA. Die Personensorgeberechtigten haben die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Träger anzuzeigen. Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.	Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben
---	---	---

4. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für	6. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt	
	für die Zeit ab dem 01.04.2026 für	
Kinder von 0 - 3 Jahren 4,35 € pro Betreuungsstunde und Tag, Kinder von 4 - Schuleintritt 2,85 € pro Betreuungsstunde und Tag, Hortkinder 1,70 € pro Betreuungsstunde und Tag.	Kinder von 0 - 3 Jahren 4,79 € pro Betreuungsstunde und Tag, Kinder von 4 - Schuleintritt 3,28 € pro Betreuungsstunde und Tag, Hortkinder 2,04 € pro Betreuungsstunde und Tag	Erhöhung wie folgt: 10 % Krippe, 15 % Kindergarten und 20 % Hort
und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.	und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.	
§ 5 Übertragung der Kostenbeitragserhebung und –einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen	§ 5 Übertragung der Kostenbeitragserhebung und –einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen	
Die Hansestadt Stendal kann die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach §9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird, übertragen . Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.	Die Hansestadt Stendal kann die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird, übertragen . Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.	

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.	§ 6 Erlass des Kostenbeitrages Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.	
§ 7 In-Kraft-Treten Die 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita vom 18.12.2019 tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.	§ 7 In-Kraft-Treten Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 02.12.2019, in der Änderung der Fassung vom 12.05.2020, außer Kraft.	